

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3568/88 DER KOMMISSION

vom 16. November 1988

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls bei der Einfuhr von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3507/88 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine auf Einfuhren von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, mit Ursprung in der Türkei anzuwendende Ausgleichsabgabe eingeführt und der Präferenzzoll bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse ausgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5

der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei sind daher erfüllt

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/84 ⁽⁷⁾, wird der Präferenzzoll wiedereingeführt, wenn die Ausgleichsabgabe ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3507/88 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.